Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 127. Sitzung (08.07.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

.N. 39b.

Beilage jum Protofoll ber 127. öffentlichen Sigung ber zweiten Rammer vom 8. Juli 1902.

Entwurf eines Gefehes,

die Landwirthschaftstammer betreffend.

(Rach den Beichlüffen der Erften Rammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog bon Zähringen.

Mit Buftimmung Unferer getreuen Stände haben Bir beschloffen und verordnen, mas folgt:

SS 1 bis mit 4.

Unverändert wie Beschluß ber zweiten Rammer.

\$ 5.

Unverändert wie Beschluß der zweiten Kammer mit Ausnahme des in Absat 4 Ziffer 3 gemachten Zusates "soweit darüber nicht in § 6 Absat 2 Bestimmung getroffen ist", welcher Zusat gestrichen wird.

§ 6.

Erfter Abfat unverändert wie Befchluß der zweiten Rammer.

Der zweite Abfat erhalt folgende Faffung:

Die Bahl wie die Ernennung der Mitglieder erfolgt auf fechs Jahre; von den Gewählten (Abfat 1 Ziffer 1) scheidet alle drei Jahre die Salfte aus; bis zu erfolgter Neuwahl behalten die seitherigen Mitglieder ihre Stellung.

§ 7.

Unverandert wie Beschluß ber zweiten Kammer, nur muß es in Ziffer 1 ftatt 1500 M. 2000 und zu Biffer 3 heißen: "für die folgenden Wahlen durch die Satzungen der Landwirthschaftskamme.

§ 8.

Unverändert wie Beschluß der zweiten Rammer.

§ 9.

2Bahl und Ernennung der ftimmführenden Mitglieder.

Die Wahl der Mitglieder (§ 6 Absah 1 Ziffer 1) erfolgt zu einem Theile in Wahlbezirken unmittels bar durch die lands und forstwirthschaftliche Bevölkerung, zum anderen Theile durch die mit einzelnen Zweigen der landwirthschaftlichen Interessenigenförderung, wie Thierzucht, Absahs, Berkaufs und Kreditwesen, sich befassenden Bereinigungen und Verbände, deren Thätigkeit sich auf das ganze Land oder größere Abschnitte desselben erstreckt, unter Beachtung der nachstehenden Borschriften:

Berhandlungen ber zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilagebeft.

481

61

1. Bahl in ben Bahlbegirten:

Die Gesammtzahl der in den Wahlbezirken unmittelbar durch die lands und forstwirthschaftliche Bes völkerung zu mahlenden Mitglieder beträgt 28.

Wahlberechtigt sind bei Vorhandensein der für die Wählbarkeit verlangten Voraussetzungen die in § 7 Biffer 1 und 2 bezeichneten Personen, welche die Land- und Forstwirthschaft thatsächlich betreiben bezw. den Betrieb leiten.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der Wählenden. Das Rähere, insbesondere hinsichtlich der Zahl und Eintheilung der Wahlbezirke, des Berfahrens bei der Wahl sowie hinsichtlich der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Mitglieder bestimmt die von der Centralbehörde zu erlassende Wahlordnung.

Sind die Grundstücke, deren Besitz zur Wahl berechtigt, in mehreren Wahlbezirken gelegen, so erfolgt die Abgabe der Stimme in demjenigen Wahlbezirk, in welchem sich der Bohnsitz des Wählers und, in Ermangelung eines solchen, die Mehrzahl der betreffenden Grundstücke, nach dem Steuerkapital berechnet, befindet.

2. Bahl burd die landwirthichaftlichen Bereinigungen und Berbande.

Die zur Wahl berechtigten Bereinigungen und Berbande und die Zahl der von den einzelnen zu wählenden Mitglieder werden erstmals durch die Centralbehörde, für die folgenden Wahlen durch die Sahungen der Landwirthschaftskammer bestimmt. Die Gesammtzahl der so zu wählenden Mitzglieder barf zehn nicht übersteigen.

Mehrere Bereinigungen oder Berbande fonnen jum Zweck ber Wahl eines Mitglieds zusammen genommen werben.

Das Berfahren bei der Wahl wird im Berordnungswege bestimmt.

§§ 10 bis mit 14.

Unverändert wie Beichluß ber zweiten Rammer.

Gegeben 2c.

Die Erfte Rammer nimmt vorftebenden Gefegentwurf an.

Karlsruhe, den 8. Juli 1902.

Im Ramen der unterthänigft treu gehorsamften Erften Rammer der Ständeversammlung.

Der erfte Biceprafident:

Graf v. Bodman.

Die Sekretäre: A. Freiherr v. Rübt. Graf v. Bennin.

Samanan